

1	AKTUELLE STEUERÄNDERUNGEN 2007 DURCH BUDGETBEGLEITGESETZ.....	1
2	ÄNDERUNGEN IM FINANZSTRAFGESETZ.....	5
3	FERIALJOBS – WAS KINDER IN DEN FERIEEN VERDIENEN DÜRFEN.....	6
4	DIE RECHTSGESCHÄFTSGEBÜHREN UND WIE MAN SIE VERMEIDET.....	7
5	SPLITTER.....	8

## 1 Termin 30.6.2007: Holen Sie sich die ausländischen Vorsteuern zurück!

**Österreichische Unternehmer** können sich **ausländische Vorsteuern**, die sie im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit im Jahr 2006 bezahlt haben, in vielen Ländern **bis spätestens 30.6.2007 zurückholen**. Die Frist ist meist nicht verlängerbar!

**Rückerstattungsanträge für Deutschland** sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten: Bundesamt für Finanzen - Außenstelle Schwedt, Passower Chaussee 3b, 16303 Schwedt/Oder (Tel 0049 1888 406 0, Fax 0049 1888 406 4722). Ab sofort finden Sie alle maßgeblichen Informationen für Deutschland auf der Homepage des neuen deutschen Bundeszentralamts für Steuern ([www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de)). Achtung: Der Antrag ist **eigenhändig vom Steuerpflichtigen** zu unterschreiben!

**Ausländische Unternehmer** können sich **österreichische Vorsteuern für 2006** ebenfalls **nur bis 30.6.2007** zurückholen, und zwar beim **Finanzamt Graz-Stadt** (Antragsformular U5 [www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/auswahl/start.htm?FNR=U5](http://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/auswahl/start.htm?FNR=U5) samt Ausfüllanleitung - [www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/auswahl/start.htm?FNR=U5a](http://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/auswahl/start.htm?FNR=U5a)). Dem Antrag sind die **Originalrechnungen beizulegen**.

## 2 Aktuelle Steueränderungen 2007 durch Budgetbegleitgesetz

Am 23.5.2007 wurde im Bundesgesetzblatt das Budgetbegleitgesetz 2007 (BBG 2007) mit einer Reihe von wichtigen steuerlichen Neuerungen veröffentlicht.

### **a) Wichtige Änderungen im Einkommensteuergesetz (EStG)**

#### • **Freibetrag für investierte Gewinne (FBiG):**

Durch diese erst im Vorjahr eingeführte Steuerbegünstigung können Einnahmen-Ausgaben-Rechner (insbesondere alle Freiberufler) ab 2007 **bis zu 10% ihres Gewinnes, maximal € 100.000 pro Jahr, einkommensteuerfrei** stellen, wenn sie in diesem Ausmaß im betreffenden Jahr auch investieren. Als **begünstigte Investitionen** gelten:

- **Neue abnutzbare körperliche Anlagen** mit einer **Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren** (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKWs, Taxifahrzeuge, EDV etc). **Nicht begünstigt** sind hingegen **Gebäude, PKWs, Kombis oder gebrauchte Anlagen**. In den Ausschluss für Gebäude wurden durch das BBG 2007 auch **Mieterinvestitionen** (zB Adapterungskosten für ein gemietetes Büro) einbezogen. Weiters sind auch Investitionen ausgeschlossen, für die eine Forschungsprämie geltend gemacht wurde.
- Als begünstigte Investition gilt auch die Anschaffung bestimmter **Wertpapiere**, die vier Jahre lang gehalten werden müssen. In Frage kommen dabei nur jene Wertpapiere, die auch als Deckung für die Pensionsrückstellung geeignet sind (siehe unten).

Freuen können sich alle einkommensteuerpflichtigen **Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsräte, Stiftungsvorstände und Vereinsfunktionäre**, die bisher – mit dem Argument, dass sie trotz „betrieblicher“ Einkünfte eigentlich keinen „Betrieb“ haben und daher auch nicht investieren müssen – nach Interpretation der Finanz vom FBiG ausgenommen waren. Nach einem ziemlich überraschenden Meinungsschwenk akzeptiert das BMF nunmehr auch bei diesen Einkünften die Begünstigung des FBiG. Gleiches gilt auch für Ärzte hinsichtlich der einkommensteuerpflichtigen **Sonderklassegebühren**. Mangels erforderlicher Investitionen in Sachanlagen wird die Begünstigung in diesen Fällen vor allem durch Wertpapierkäufe in Anspruch genommen werden.

➤ **Begünstigung für nicht entnommene Gewinne auch für bilanzierende Freiberufler**

Aufgrund einer Entscheidung des VfGH dürfen auch Unternehmer mit Einkünften aus selbständiger Arbeit – dazu zählen insbesondere alle Freiberufler, aber auch Künstler, Sportler, Wissenschaftler und auch Unternehmensberater – die steuerliche Begünstigung für nicht entnommene Gewinne (Besteuerung nicht entnommener Gewinne bis zu € 100.000 pro Jahr nur mit dem halben Einkommensteuersatz) in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist allerdings, dass der Gewinn durch Bilanzierung ermittelt wird. Freiberufler können daher ab 2007 zwischen dem neuen Freibetrag für investierte Gewinne (wenn sie Einnahmen-Ausgaben-Rechner sind) oder der begünstigten Besteuerung für nicht entnommene Gewinne (wenn sie freiwillig bilanzieren) wählen.

• **Nachversteuerung nicht entnommener Gewinne:**

Nicht entnommene Gewinne von Personenunternehmen werden **bis zu einem jährlichen Gewinn von € 100.000** steuerlich dadurch begünstigt, dass sie nur mit dem **halben Einkommensteuersatz** besteuert werden. Wird in einem der sieben Folgejahre aber mehr entnommen als der Gewinn des jeweiligen Jahres, kommt es in Höhe der „**Überentnahme**“ zu einer Rückgängigmachung der Begünstigung (= Nachversteuerung). Ab der Veranlagung 2007 erfolgt diese **Nachversteuerung** – wie in der letzten KlientenInfo bereits angekündigt – durch eine **rückwirkende Aufrollung der begünstigten Besteuerung im Jahr der Geltendmachung der Begünstigung** und nicht – wie bisher – im Jahr der Überentnahme. Damit sollen ungerechtfertigte Vor- und Nachteile der bisherigen gemeinsamen Versteuerung mit dem Einkommen des Nachversteuerungsjahres vermieden werden. Wenn die alte Regelung in den Jahren 2005 und 2006 für den Steuerpflichtigen zu einer Mehrbelastung geführt hat, kann dafür beim Finanzamt eine Nachsicht beantragt werden.

• **Erhöhung der Pendlerpauschalen:**

Mit Wirkung ab 1. Juli 2007 werden die **Pendlerpauschalen um ca 10%** erhöht, um den gestiegenen Treibstoffpreisen (auch durch die Erhöhung der Mineralölsteuer – siehe unten) Rechnung zu tragen. Da Arbeitnehmer, deren Einkommen unter der Besteuerungsgrenze liegt, davon aber nicht profitieren würden, wird für diese **für die Kalenderjahre 2008 und 2009 der Höchstbetrag der Negativsteuer von derzeit € 110 auf € 200 jährlich angehoben** (Inanspruchnahme im Wege der Arbeitnehmerveranlagung). Dieser „**Pendlerzuschlag**“ in Höhe von höchstens € 90 steht zu, wenn mindestens in einem Kalendermonat Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht. Zu beachten ist, dass die Negativsteuer (inklusive Pendlerzuschlag) mit 10 % der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung begrenzt ist.

Das Finanzministerium hat mit 1.2.2007 eine **Aktualisierung der Einkommensteuerrichtlinien** veröffentlicht, die eine Reihe von wichtigen Neuerungen enthält:

• **Keine Aufwandskürzung bei steuerfreien arbeitsmarktpolitischen Zuschüssen und Beihilfen:**

Im Steuerrecht gilt der Grundsatz, dass die mit steuerfreien Zuschüssen und Beihilfen zusammenhängenden (= subventionierten) Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die steuerfreien Zuschüsse und Beihilfen damit letztlich steuerpflichtig werden. Folgende **steuerfreie arbeitsmarktpolitische Zuschüsse und Beihilfen** führen entgegen dieser allgemeinen Regel nach Ansicht der Finanz aber **zu keiner Aufwandskürzung** und sind damit wirklich zur Gänze steuerfrei:

- „Blum-Prämie“
- Lehrlingsausbildungsprämie
- Kombilohnbeihilfe für Arbeitgeberinnen (§ 34a AMMSG)
- Eingliederungsbeihilfe („Come Back“, § 34 AMMSG)

- Zuschuss zur Förderung von Ersatzkräften während Elternteilzeitkarenz (§ 26 AMFG)
- Beihilfen nach dem Solidaritätsprämienmodell (§ 37a AMSG) und Altersteilzeitgeld (§ 27 AIVG)
- Prämien nach dem Behinderteneinstellungsgesetz

Wichtig ist, dass die neue rechtliche Beurteilung **auch für die Vergangenheit gilt** (bei Altersteilzeitgeldern nach § 27 AIVG allerdings erst ab 1.1.2004). Wurden die durch Beihilfen und Zuschüsse subventionierten Aufwendungen in der Vergangenheit (zB in bereits veranlagten Jahren) – entgegen der nunmehrigen Beurteilung durch den Fiskus – gekürzt, so kann rückwirkend beim Finanzamt innerhalb der Verjährungsfrist eine Änderung beantragt werden (und zwar innerhalb der einjährigen Frist ab Ergehen eines Steuerbescheides durch einen Antrag auf Bescheidaufhebung nach § 299 BAO, danach über einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 303 BAO, der innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes gestellt werden muss).

- **Änderung der Zurechnung von Wirtschaftsgütern beim Leasing:** Für Vertragsabschlüsse ab dem 1.5.2007 kommt es beim **Vollamortisationsleasing** bereits dann zu einer Zurechnung des Leasinggutes an den Leasingnehmer, wenn dieser eine **Option auf Kauf** des Leasinggutes zu einem **wirtschaftlich nicht angemessenen Preis** hat. Wirtschaftlich nicht angemessen ist ein Optionspreis dann, wenn er nicht dem voraussichtlichen **Verkehrswert am Ende der Grundmietzeit** entspricht. Als Verkehrswert kann laut Finanz der **steuerliche Buchwert abzüglich eines pauschalen Abschlages von 20 %** herangezogen werden. Ein niedrigerer Verkehrswert kann durch ein Gutachten nachgewiesen werden. Bei Kraftfahrzeugen kann der Händler-Verkaufspreis nach der Eurotax-Liste als Verkehrswert angesetzt werden.
- **Domain-Adresse und Homepage:** Anschaffungskosten für den Erwerb einer **Domain-Adresse** sind im Regelfall zu aktivieren und sind **nicht abnutzbar** (daher keine laufende Abschreibung!). Die laufenden Kosten sind allerdings sofort absetzbar. Anschaffungs- oder Herstellungskosten für eine **Homepage** sind zu aktivieren und auf eine **Nutzungsdauer von drei Jahren** abzuschreiben. Die laufende Wartung der Homepage stellt Erhaltungsaufwand dar und ist sofort absetzbar. Wesentliche Verbesserungen oder Erweiterungen sind wiederum als Herstellungsaufwand zu aktivieren und auf eine Nutzungsdauer von drei Jahren abzuschreiben.
- **Privatzimmervermietung:** Ab der Veranlagung 2006 können bei Einkünften aus der **Vermietung von Zimmern oder Appartements mit Frühstück mit nicht mehr als 10 Betten die Ausgaben (Werbungskosten) pauschal mit 50 % der Nettoeinnahmen** angesetzt werden. Bei der Vermietung von nicht mehr als fünf Appartements ohne Nebenleistungen können ab der Veranlagung 2006 pauschale Werbungskosten in Höhe von 30 % abgesetzt werden. Diese Pauschalierungsmöglichkeit gilt aber nicht bei der Dauervermietung von einzelnen Wohnungen.
- Die bisherige Praxis der österr Finanzverwaltung, wonach der **geldwerte Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen** (zB Weihnachtsfeier, Betriebsausflug) bis zu insgesamt € **365** jährlich und die **dabei empfangenen Sachzuwendungen** (zB Weihnachtsgeschenke) bis zu insgesamt € **186** jährlich **steuerfrei** sind, wurde im Interesse der Rechtssicherheit im EStG verankert.
- Bisher konnten **Einnahmen-Ausgaben-Rechner** lediglich **Verluste**, die in den ersten drei Jahren ab Betriebseröffnung entstanden sind, als so genannte „Anlaufverluste“ vortragen (und zwar zeitlich unbegrenzt). Ab dem Jahr 2007 können Einnahmen-Ausgaben-Rechner bei der Einkommensteuerveranlagung **sämtliche Verluste, die in den drei vorangegangenen Jahren entstanden sind, vortragen** und unter Beachtung der 75 %-Grenze mit Gewinnen verrechnen. Mit dem BBG 2007 wurde klargestellt, dass die **vor 2007 entstandenen Anlaufverluste** weiterhin **zeitlich unbegrenzt vortragfähig** bleiben.

## b) Wichtige Änderungen im Körperschaftsteuergesetz

- Wichtig für die Praxis ist die neue körperschaftsteuerliche Behandlung von **Forderungsnachlässen durch die Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft**. Während bisher nach der Judikatur der Forderungsverzicht des Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft bei dieser generell als steuerneutrale Einlage behandelt wurde, muss in Hinkunft differenziert werden: Eine **steuerneutrale Einlage** liegt bei einem Forderungsverzicht des Gesellschafters nur insofern vor, als die **Forderung im Zeitpunkt des Verzichts noch werthaltig** ist. Soweit die **Forde-**

zung zu diesem Zeitpunkt bereits **uneinbringlich** ist - und das wird in Sanierungsfällen oft zur Gänze der Fall sein -, führt der **Forderungsverzicht des Gesellschafters** (unabhängig davon, ob dieser eine natürliche Person, eine Kapitalgesellschaft oder zB ein Verein ist) bei der Kapitalgesellschaft zu einem **steuerpflichtigen Ertrag!** Die Neuregelung ist am Tag nach der Veröffentlichung des BBG 2007 im Bundesgesetzblatt, somit am 24.5.2007, in Kraft getreten.

- Die gute Nachricht: Das im ersten Gesetzesentwurf vorgesehene Abzugsverbot für Fremdfinanzierungskosten (zB Bankzinsen) im Zusammenhang mit der Kreditfinanzierung von Gewinnausschüttungen wurde aufgrund zahlreicher Einwände im Begutachtungsverfahren wieder fallen gelassen. Die **Kosten für die Fremdfinanzierung von Gewinnausschüttungen bleiben** daher entsprechend der Judikatur des VwGH **steuerlich voll absetzbar**.

### c) Sonstige Änderungen

- Die **Mineralölsteuer** wird mit 1. Juli 2007 bei **Benzin um 3 Cent je Liter und bei Diesel um 5 Cent je Liter erhöht**. Die Vergütungssätze für die begünstigten Verwendungen werden entsprechend angepasst.
- Die festen Gebühren des Gebührengesetzes (GebG) werden ab 1.7.2007 teurer: Im **Gebührengesetz** wurde nämlich die im Regierungsprogramm vorgesehene jährliche **Valorisierung** **ua der festen Gebührensätze des § 14 GebG** (zB Gebühren für Eingaben und Beilagen, für Protokolle, Reisedokumente, Visa, Unterschriftsbeglaubigungen, Zeugnisse udgl) umgesetzt. Die Valorisierung (per Verordnung) wird jeweils ab 1. Juli jeden Jahres, erstmals ab 1. Juli 2007, durchgeführt. Der bereits vorliegende Entwurf einer **Gebühren-Valorisierungsverordnung** sieht eine Erhöhung ab 1.7.2007 um durchschnittlich **1,3%** vor, die so berechneten Beträge werden kaufmännisch auf volle 10 Cent gerundet. Ein Reisepass, dessen Ausstellung bisher € 69 kostet, kostet ab 1.7.2007 € 70.
- Die **Gebührenbefreiung für Werknutzungs-, Patent-, Marken- und Musterlizenzverträge** soll mit Wirkung ab 1.1.2002 auf „**Verträge über die Nutzung von Software**“ ausgeweitet werden. Damit soll – entgegen der Judikatur des VwGH – erfreulicherweise klargestellt werden, dass **Verträge über die Nutzung von (Standard-)Software** entsprechend der bisherigen Praxis **gebührenfrei** sind.

## 3 Neues aus der Umsatzsteuer

- **GmbH & Co KG: Vorsteuerabzug für Rechnungen der Komplementär-GmbH**  
Entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis kann bei einer GmbH & Co KG der Vorsteuerabzug für Rechnungen, die auf die (üblicherweise nicht umsatzsteuerpflichtige und daher auch nicht vorsteuerabzugsberechtigte) Komplementär-GmbH ausgestellt werden, bei der (im Normalfall vorsteuerabzugsberechtigten) Kommanditgesellschaft geltend gemacht werden.
- **Umsatzsteuer und Gesellschafter-Geschäftsführer**  
Geschäftsführer, die an einer GmbH zu mehr als 50 % beteiligt sind oder über eine Sperrminorität verfügen, sind in umsatzsteuerlicher Hinsicht als selbständig und damit als Unternehmer anzusehen. Die Bezüge (Honorare) sind daher umsatzsteuerpflichtig. Aus Vereinfachungsgründen konnten die Gesellschafter-Geschäftsführer bisher aber ihre Honorare an die Gesellschaft ohne Umsatzsteuer verrechnen. Seit **1.1.2007** kann von dieser Vereinfachungsregelung aber nur mehr dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Gesellschaft zum **vollen Vorsteuerabzug** berechtigt ist. Ein Geschäftsführer, der zB an einer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Versicherungsmakler-GmbH zu mehr als 50 % beteiligt ist, muss daher seit 1.1.2007 seine Geschäftsführungshonorare mit 20 % Umsatzsteuer in Rechnung stellen.
- **Rechnungslegung bei Dauerleistungen**  
Bei der Ausstellung von **Rechnungen über Dauerleistungen** (zB Vermietung, Lizenzvergabe) muss nicht für jeden Monat eine **neue Rechnung** ausgestellt werden, sondern es genügt die Ausstellung einer Rechnung mit sämtlichen Rechnungsbestandteilen **am Beginn des Jahres** oder aber auch unterjährig ab Änderung der Vorschreibung. Voraussetzung ist, dass auf die Dauerleistung wie folgt hingewiesen wird: **"Diese Rechnung gilt bis zur Übermittlung einer neuen Vorschreibung."** Hat daher der Empfänger der Leistung den vorgeschriebenen Betrag aufgrund einer ordnungsgemäßen Dauerrechnung bezahlt, hat er im Zeitpunkt der Zahlung auch das Recht auf Vorsteuerabzug. Ein Vorsteuerabzug ohne Zahlung ist nach Ansicht der Finanz allerdings nicht zulässig.

- Für alle **Umsätze** (also auch für Lieferungen), **die mit dem Betrieb von Unternehmen zur Müllbeseitigung und zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen regelmäßig verbunden sind**, gilt derzeit ein **ermäßigter Steuersatz von 10%**. Aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen muss der ermäßigte Steuersatz ab 1.1.2008 auf die mit dem Betrieb der genannten Unternehmen regelmäßig verbundenen **Dienstleistungen** (sonstigen Leistungen) eingeschränkt werden.
- Im Hinblick auf die Erhöhung des deutschen Umsatzsteuersatzes (Normalsteuersatzes) ab 1.1.2007 auf 19% wird – mit etwas Verspätung – nunmehr auch der **Umsatzsteuersatz für Umsätze in den Zollausschlussgebieten von 16% auf 19%** angehoben. Die Erhöhung gilt für alle Umsätze ab 1.7.2007.
- Für den **Handel mit Schrott, Alteisen und anderen Abfallstoffen** wird die Möglichkeit vorgesehen, dass der Finanzminister zur Eindämmung des Umsatzsteuerbetruges per Verordnung (VO) einen **Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (Abnehmer)** einführen kann (so genannter „**Übergang der Steuerschuld**“ oder „**Reverse Charge**“). Eine derartige Regelung gibt es derzeit bereits für Bauleistungen. Der zwischenzeitlich dazu bereits vorliegende Verordnungs-Entwurf des BMF enthält zur Vermeidung von Abgrenzungsproblemen eine Auflistung der betroffenen Gegenstände (zB Abfälle aus Kunststoff, Papier, Glas, Schrott aus Eisen und anderen Metallverbindungen). Der Übergang der Steuerschuld soll auch für damit zusammenhängende sonstige Leistungen (zB Sortieren, Zerteilen) gelten. Die VO soll mit 1.7.2007 in Kraft treten.

#### ➤ **Vorsteuerabzug für kleine Mini-Vans?**

Grundsätzlich steht der Vorsteuerabzug ua für Fahrzeuge zu, die für mehr als sechs Personen zugelassen sind und ein kastenwagenförmiges Äußeres haben. Für in letzter Zeit auf den Markt gekommene kleinere Mini-Vans hat das BMF nach Festlegung bestimmter Höhen- und Größenkriterien den Vorsteuerabzug versagt. Der VwGH hat allerdings entschieden, dass das Kriterium des kastenwagenförmigen Aufbaues nicht allein an Größenmerkmalen festgemacht werden kann. Daraus ist zu schließen, dass der Vorsteuerabzug doch auch für kleine Mini-Vans zusteht. Da das BMF anderer Meinung ist und den Vorsteuerabzug in diesen Fällen weiterhin nicht anerkennen will, muss wohl nochmals das Höchstgericht bemüht werden.

#### • **Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen KFZ-Auslandsleasing**

Österreich droht ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH wegen der **Eigenverbrauchsbesteuerung auf im Ausland geleaste KFZ**. Nach einer Mitteilung der EU-Kommission vom 21.12.2006 wurde bereits die zweite Phase des Vertragsverletzungsverfahrens, nämlich eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Österreich übermittelt. Zur Erinnerung sei darauf verwiesen, dass diese Eigenverbrauchsbesteuerung bereits im Jahr 2003 vom EuGH als gemeinschaftsrechtswidrig beurteilt wurde. Der Gesetzgeber reagierte damals auf das EuGH-Urteil mit der Einführung einer **Befristung aus „konjunkturellen Gründen“**, die von Steuerexperten einhellig als neuerlich **EU-widrig** angesehen wurde. Diese Einschätzung wird durch die bevorstehende Klage der Kommission gegen Österreich bestätigt. Nach Informationen aus dem BMF wird Österreich derzeit nichts unternehmen, sondern ein allfälliges Urteil des EuGH abwarten

## **4 VfGH hebt Erbschaftsteuer auf und prüft Schenkungssteuer**

Nach einem rund einjährigen Prüfungsverfahren hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) am 7.3.2007 die **Erbschaftssteuer als verfassungswidrig aufgehoben**.

Laut VfGH gibt es keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine Erbschaftssteuer an sich bzw gegen die Bewertung von Grundbesitz nach dem System der Einheitswerte. Die derzeitige Regelung der Einheitsbewertung (Stichwort: Bemessungsgrundlage dreifacher Einheitswert) ist jedoch verfassungswidrig, weil die **pauschale Vervielfachung von völlig veralteten Einheitswerten** (die letzte Hauptfeststellung der Einheitswerte hat für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen 1988, für das übrige Grundvermögen überhaupt 1973 stattgefunden) die Wertentwicklung von Grundstücken in den letzten Jahrzehnten nicht angemessen widerspiegelt. Für die Bemessung der Erbschaftssteuer bedeutet das, dass es nicht darauf ankommt, was jemand konkret heute und jetzt erbt, sondern welchen Wert dieser Grundbesitz vor Jahrzehnten hatte. Dies ist gleichheitswidrig und somit keine geeignete Bemessungsgrundlage für die Erbschaftssteuer. Würde sich der VfGH darauf beschränken, lediglich die Bestimmungen über die Grundstücksbe-

wertung aufzuheben, was eine Bewertung des Grundbesitzes mit dem Verkehrswert zur Folge hätte, käme es dadurch zu neuen Verfassungswidrigkeiten: Angesichts der Besonderheiten von Grundbesitz (zB schwierige Realisierbarkeit) wäre eine Bewertung mit dem vollen Verkehrswert nämlich unsachlich und daher wiederum verfassungswidrig. Aus diesem Grund hat der VfGH gleich die gesamte Erbschaftssteuer aufgehoben.

Laut Beschluss des VfGH tritt die **Aufhebung mit Ablauf des 31.7.2008 in Kraft**. Dies bedeutet, dass die Erbschaftssteuer für alle Erbanfälle (einschließlich Legate und Pflichtteilsansprüche) aufgrund von Todesfällen bis 31.7.2008 unverändert weiter gilt. Bisherige Steuerbefreiungen und Freibeträge bleiben bis dahin natürlich aufrecht: Kapitalanlagen, wie Bankguthaben, Sparbücher und Wertpapierdepots können daher bis 31.7.2008 weiterhin steuerfrei vererbt werden, Betriebsübertragungen sind weiterhin erst bei Überschreiten des Freibetrages von € 365.000 steuerpflichtig.

Politisch sind die Würfel über die Zukunft der Erbschaftssteuer offensichtlich gefallen. Nach den letzten Äußerungen der maßgeblichen Politiker **dürfte die Erbschaftssteuer – mangels politischer Einigung über eine Reparatur – nach dem 31.7.2008 tatsächlich auslaufen**.

Außerdem ist längst bekannt, dass der VfGH am 8.3.2007 auch ein Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der **Schenkungssteuer** eingeleitet hat. Da die Argumente zur Verfassungswidrigkeit der Erbschaftssteuer auch auf die Schenkungssteuer zutreffen (einziger wesentlicher Unterschied ist, dass die Steuerbefreiung von Kapitalvermögen bei der Schenkungssteuer nicht gilt), **wird allgemein auch mit einer Aufhebung der Schenkungssteuer gerechnet**.

## **5 UGB: neue Kennzeichnungspflichten für Emails und Websites**

Alle im Firmenbuch eingetragenen Unternehmer (Kapitalgesellschaften, eingetragene Einzelunternehmer, offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) und Genossenschaften) müssen aufgrund der Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) **ab 1.1.2007 folgende Pflichtangaben auf ihren Geschäftsbriefen, Bestellscheinen, E-Mails (Signatur) und Websites** anführen:

- Firma
- Rechtsform
- Sitz
- Firmenbuchnummer
- Firmenbuchgericht

**Einzelunternehmer** haben zusätzlich zur Firma auch den Vor- und Zunamen anzuführen, wenn die Einzelfirma keine Namensfirma ist.

*Beispiel:  
MUSTER, Einzelunternehmen, Max Mustermann, Musterweg 1, 1010 Wien, FN 12345y,  
Handelsgericht Wien*

Wenn bei einer **OG oder KG** als unbeschränkt haftender Gesellschafter keine natürliche Person zur Verfügung steht, so sind die Pflichtangaben für beide Gesellschaften zu machen. Werden bei **Kapitalgesellschaften** freiwillig Angaben über das Grund- oder Stammkapital gemacht, muss auch der Betrag einer allenfalls ausstehenden Einlage angegeben werden.

**Inländische Zweigniederlassungen** ausländischer Unternehmer haben sowohl die Pflichtangaben zum ausländischen Unternehmen als auch die Firma, die Firmenbuchnummer und das Firmenbuchgericht der Zweigniederlassung anzuführen.

Für vorgedrucktes Geschäftspapier gilt eine Übergangsfrist bis 1.1.2010. Für alle E-Mails und für Websites von Kapitalgesellschaften sind die Vorschriften schon ab 1.1.2007 anzuwenden. Bei beharrlicher Missachtung ist mit Zwangsstrafen von bis zu € 7.260 zu rechnen.

## 6 Ferialjobs – was Kinder in den Ferien verdienen dürfen

Auch wenn es für die heutige Jugend immer schwieriger wird, einen klassischen Ferialjob zu bekommen, empfiehlt sich zumindest ein Überblick über die Konsequenzen betreffend Steuerbelastung, Sozialversicherung und Familienbeihilfe einer entgeltlichen Tätigkeit in den Sommerferien.

- **Familienbeihilfe:**

Der Bezug der Familienbeihilfe ist nicht gefährdet, solange das **Jahreseinkommen** des Kindes die Höhe von **€ 8.725 pa** nicht überschreitet, unabhängig davon, ob es in den Ferien oder außerhalb der Ferien erzielt wird. Als steuerpflichtiges Einkommen gilt das Einkommen nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, sonstigen Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen. Bei **Gehaltseinkünften** darf ein Kind daher insgesamt **brutto € 10.874 pro Jahr** (ohne Sonderzahlungen) verdienen, ohne dass die Eltern die Familienbeihilfe verlieren. Endbesteuerter Einkünfte (wie zB Zinsen oder Dividenden) sind nicht auf die Einkommensgrenze anzurechnen. Übrigens: **Kinder unter 18 Jahren können ohne Gefährdung der Familienbeihilfe ganzjährig beliebig viel verdienen!**

- **Sozialversicherung:**

Nur bei einer **geringfügigen Beschäftigung** bis zu einem monatlichen Bruttobezug von **€ 341,16** (Geringfügigkeitsgrenze) fallen keine Sozialversicherungsbeiträge für den Dienstnehmer an.

- **Lohnsteuer:**

De facto **lohnsteuerfrei** sind Bezüge bis zu einem monatlichen Bruttogehalt von rd € 1.127 (entspricht einem Jahresbruttobezug inklusive Sonderzahlungen in Höhe von insgesamt rd € 15.780). Bis zu diesem Monatsbezug fällt infolge des Abzugs der Sozialversicherungsbeiträge und verschiedener Steuerabsetzbeträge noch keine Lohnsteuer an. Ist der Monatsbezug höher, wird Lohnsteuer abgezogen. Bei nur fallweiser Tätigkeit (zB nur in den Ferien) oder bei unregelmäßig hohen Gehaltsbezügen sollte nach Ablauf des Jahres beim Finanzamt ein **Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung** gestellt werden; durch die Aufteilung der Bezüge auf das ganze Jahr und die Neudurchrechnung der Lohnsteuer ergibt sich nämlich im Normalfall ein Lohnsteuerguthaben. Falls die lohnsteuerpflichtigen laufenden Bezüge pa (ohne Sonderzahlungen) nicht mehr als rd € 11.092 betragen, wird die gesamte Lohnsteuer für die laufenden Bezüge rückerstattet.

Bei Ferialjobs in der rechtlichen Form von **Werkverträgen** oder **freien Dienstverträgen**, bei denen vom Auftraggeber kein Lohnsteuerabzug vorgenommen wird, muss ab einem **Jahreseinkommen** (Bruttoeinnahmen abzüglich der mit der Tätigkeit verbundenen Ausgaben) von **€ 10.000** für das betreffende Jahr eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden. Bestehen daneben noch lohnsteuerpflichtige Einkünfte, beträgt die Veranlagungsgrenze € 10.900.

- **Umsatzsteuer:**

Eine Ferialbeschäftigung im Werkvertrag bzw freien Dienstvertrag unterliegt grundsätzlich auch der **Umsatzsteuer** (im Regelfall 20%). **Umsatzsteuerpflicht** besteht im Jahr 2007 erst ab einem **Brutto-Jahresumsatz** (= Einnahmen) von **mehr als € 36.000** (bis dahin gilt die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer); Steuererklärungspflicht besteht bereits ab einem Jahresumsatz von mehr als € 7.500 (netto ohne Umsatzsteuer).

## 7 Die Rechtsgeschäftsgebühren und wie man sie vermeidet

Das Finanzministerium hat Ende Februar 2007 die bereits seit langem erwarteten neuen **Gebührenrichtlinien (GebR)** veröffentlicht. Der fast 264 Seiten umfassende Erlass gibt die aktuelle Interpretation des Gebührengesetzes (GebG) durch die Finanzverwaltung wieder und ist grundsätzlich auch auf alle offenen Gebührenfälle sowie auch bei allen Gebührenprüfungen anzuwenden. Im Hinblick auf die auch für Gebühren geltende fünfjährige Verjährungsfrist können sich allerdings für Verträge, für welche die Gebührenschaft vor dem 31.12.2001 entstanden ist, keine Auswirkungen mehr ergeben.

Grundsätzlich gilt, dass der Abschluss der im Gebührengesetz aufgezählten Verträge (das sind insbesondere **Kredit- und Darlehensverträge, Mietverträge, Leasingverträge, Vergleiche, Bürgschaften, Zessionen** etc) – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – nur dann **gebührenpflichtig** ist, wenn über den Vertragsabschluss eine von den Vertragsparteien **persönlich**

**unterfertigte schriftliche Urkunde** errichtet wird. Die wichtigsten im GebG geregelten Rechtsgeschäftsgebühren sind:

- **Kreditverträge:** 0,8% vom Kreditbetrag bei einer Kreditlaufzeit von bis zu 5 Jahren oder wenn der Kreditnehmer über den Kreditbetrag nur einmal verfügen kann, sonst – also bei Laufzeit von mehr als 5 Jahren und revolvingender Ausnutzung – 1,5% des Kreditbetrages (gebührenfrei sind ua bestimmte begünstigte Kredite, wie Exportförderungskredite und ERP-Kredite, Bausparkkredite, Wohnbauförderungskredite).
- **Darlehensverträge:** 0,8% vom Darlehensbetrag (befreit sind zB Wertpapierlombarddarlehen).
- **Bestandverträge** (zB Mietverträge, Leasingverträge, Pachtverträge): 1% vom „Wert“ des Vertrages (das ist zB die vereinbarte Jahresmiete einschließlich Betriebskosten und Umsatzsteuer multipliziert mit der Vertragslaufzeit, maximal aber der 18-fache Jahreswert, bei Wohnungsmietverträgen maximal der 3-fache Jahreswert; bei unbestimmter Vertragsdauer ist ebenfalls nur der 3-fache Jahreswert zu vergebühren).
- **Bürgschaftserklärungen:** 1% vom Wert der verbürgten Verbindlichkeit

In der Praxis kann man Gebühren am einfachsten dadurch vermeiden, dass man die dem GebG unterliegenden Verträge **nicht schriftlich**, sondern **nur mündlich abschließt**. Da aber für **Beweis Zwecke** oft eine klare und eindeutige Dokumentation des Inhalts des abgeschlossenen Vertrages gewünscht bzw erforderlich ist, werden in der Beratungspraxis immer wieder Wege gesucht, die es ermöglichen, Inhalt und Abschluss eines Vertrages eindeutig zu dokumentieren, aber trotzdem die Gebührenpflicht zu vermeiden. Die Ausführungen der GebR zu den Rechtsgeschäftsgebühren bestätigen einige in der Beratungspraxis übliche **Strategien zur Gebührenvermeidung**:

- Die **schlüssige (= faktische) Annahme eines schriftlich vorgelegten Vertragsanbots** löst **keine Gebührenpflicht** aus. Wenn zB ein Mieter dem Vermieter ein schriftliches Angebot über die Anmietung eines Geschäftslokals vorlegt und der Vermieter dieses Angebot faktisch, zB durch Übergabe des Geschäftslokals und der Schlüssel, annimmt, entsteht keine Gebührenpflicht.
- Ebenfalls **nicht gebührenpflichtig** ist die **Videoaufzeichnung** über den mündlichen Abschluss eines Vertrages.
- In der Praxis häufig zur Gebührenvermeidung eingesetzt wird die sogenannte „**Anwaltskorrespondenz**“. Diese besteht darin, dass ein grundsätzlich gebührenpflichtiger Vertrag in mündlicher Form zwischen den dazu beauftragten Anwälten der Vertragsparteien abgeschlossen wird; in der Folge **berichten die beiden Anwälte in gleichlautenden Briefen an ihre Klienten über den erfolgten mündlichen Vertragsabschluss** (und zitieren dabei auch gleichlautende den gesamten Vertragsinhalt).
- Keine Gebührenpflicht ist auch dann gegeben, wenn jeder Vertragspartner ein Exemplar der **nicht unterschriebenen Vertragsurkunde** (in Papierform) erhält, da nicht unterfertigte schriftliche Verträge nicht gebührenpflichtig sind.

Wie bereits berichtet enthalten die GebR auch neue – und umstrittene – Aussagen über die **Gebührenpflicht von elektronisch signierten Verträgen**. Danach gilt **jede elektronische Signatur** (also nicht nur eine sichere elektronische Signatur gemäß Signaturgesetz) als gebührenrechtlich relevante Unterschrift und löst daher – wenn es sich um eine grundsätzlich dem GebG unterliegende Urkunde handelt – die Gebührenpflicht unabhängig davon aus, ob das elektronische Dokument in Papierform ausgedruckt wird.

## **8 Splitter**

### **5.1 OGH kippt Mietvertragsklauseln für Verbraucher**

Der OGH hat vor kurzem in einer durch die Arbeiterkammer angestregten Verbandsklage zahlreiche in Formularmietverträgen häufig verwendete **Mietvertragsklauseln** als **sittenwidrig** bzw als Verstoß gegen das Konsumentenschutzgesetz eingestuft. Im konkreten Verfahren wurden nicht weniger als 39 (!) Vertragsklauseln in **Mietverträgen mit Verbrauchern** als unzulässig erklärt. Für die Vermieter besonders bitter ist die Tatsache, dass der OGH auch die so genannte „salvatorische Klausel“ (wonach eine unwirksame Bestimmung im Mietvertrag durch eine andere gültige und zulässige, dem Sinn der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommenden Regelung ersetzt wird) für rechtswidrig erklärt hat (wegen Verstoß gegen das Konsumentenschutzgesetz). Dies führt im Extremfall dazu, dass eine unzulässige Wertsicherungsklausel (zB

weil im konkreten Fall eine Verringerung des Mietzinses bei Sinken der vereinbarten Wertsicherung ausgeschlossen wurde) nicht durch eine zulässige Form der Wertsicherung ersetzt wird und damit im Ergebnis der Mietzins nicht wertgesichert ist!

Eine zweite Verbandsklage gegen die Fachgruppe Wien der Immobilien- und Vermögenstreuhänder aufgrund der von dieser empfohlenen Formularmietverträge ist beim OGH noch anhängig. Die Fachgruppe Wien hat aber bereits aus Anlass des anhängigen Verfahrens 17 der 20 beanstandeten Punkte geändert und die derzeit erhältlichen Formulare entsprechend aktualisiert. Über die offenen drei Punkte, darunter die Frage der Zulässigkeit der **Überbindung der Erhaltungspflicht auf den Mieter**, steht das Urteil des OGH noch aus.

#### • **Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen 2007**

Der **Unterhaltsabsetzbetrag von 25,50 €** steht nur für jene Monate zu, in denen der volle Unterhalt geleistet wurde. In Fällen, in denen eine **behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen** nicht vorliegt, sind die **Regelbedarfsätze** anzuwenden. Die monatlichen Regelbedarfsätze werden jährlich per 1. Juli angepasst. Damit für steuerliche Belange unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind die nunmehr gültigen Regelbedarfsätze für das gesamte Kalenderjahr 2007 heranzuziehen. Die Sätze haben sich seit dem Jahr 2004 wie folgt entwickelt.

<b>Altersgruppe / Betrag in €</b>	<b>2007</b>	<b>2006</b>	<b>2005</b>	<b>2004</b>
bis 3 Jahre	167	164	160	157
bis 6 Jahre	213	209	204	200
bis 10 Jahre	275	270	264	258
bis 15 Jahre	315	309	302	296
bis 19 Jahre	370	363	355	348
bis 28 Jahre	465	457	447	438



#### **Halbierung der KFZ-Steuer für LKWs geplant**

Dem Nationalrat liegt eine Regierungsvorlage zur Beschlussfassung vor, nach der ab **1. Juli 2007** die **KFZ-Steuer** für LKW halbiert werden soll. Die Steuer beträgt dann für jede angefangene Tonne höchstes zulässiges Gesamtgewicht pro Monat:

- bei Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis zu 12 Tonnen **€ 2,54** (bisher € 5,09), mindestens **€ 21,80** (bisher € 43,60);
- bei Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 Tonnen bis zu 18 Tonnen **€ 2,72** (bisher € 5,45);
- bei Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 18 Tonnen **€ 3,08** (bisher € 6,17), höchstens **€ 123,40** (bisher € 246,80), bei Anhängern höchstens **€ 98,72** (bisher € 197,44).

Laut Pressemeldung soll gleichzeitig die LKW-Maut auf Autobahnen, welche über die ASFINAG eingehoben wird, erhöht werden, sodass der Transitverkehr generell stärker belastet wird.

#### ➤ **Neuregelung der Gaststättenpauschalierung**

Mit Wirkung ab der Veranlagung 2008 soll die Pauschalierungsverordnung für nicht buchführende Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes geändert werden. Ua soll klar gestellt werden, dass von der in der VO geregelten Gewinnpauschalierung nur die **regelmäßig in den Betrieben anfallenden Rechtsgeschäfte** erfasst sind. Außergewöhnliche Vorgänge, wie zB die Entnahme von Betriebsgebäuden oder die Betriebsveräußerung bzw Betriebsaufgabe, sind nicht von der Pauschalierung erfasst. Weiters sind auch **Provisionen** (zB aus einer Lotto/Toto-Annahmestelle) gesondert anzusetzen und zählen nicht zur Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung.

Als **Gaststätten** im Sinn der VO gelten nur Betriebe, die in geschlossenen Räumen Speisen und Getränke zur dortigen Konsumation anbieten, wenn die Anzahl der Sitzplätze im Freien nicht überwiegt. Zur Vereinfachung wird klar gestellt, dass ganzjährig in geschlossenen Räumen betriebene Gaststätten, die in den Sommermonaten auch einen **Gastgarten** betreiben, unabhängig von einer Überwiegensprüfung von der VO erfasst sind.